



kurz & bündig

Ratgeber für
bäuerliche Familien



Bäuerinnen
im Bauernbund



Inhalt

Zusammen leben – Familie

Lebensgemeinschaft
Eingetragene Partnerschaft
Heirat/Ehegemeinschaft
Familiengründung
Wochengeld und Mutterschaftsbetriebshilfe
Familienbeihilfe
Kinderabsetzbetrag
Mehrkindzuschlag
Kinderbetreuungsgeld
ÖÖ Kinderbetreuungsbonus
Mutter-Kind-Zuschuss des Landes ÖÖ
AlleinverdienerInnenabsetzbetrag
AlleinerzieherInnenabsetzbetrag
Pensionssplitting
Familienbonus Plus
Kindermehrbetrag
Weitere Fördermöglichkeiten
vom Land Oberösterreich

Betreuung & Pflege naher Angehöriger

Mobile Hilfsdienste
Angehörigen Entlastungsdienst (AED)
Hauskrankenpflege
Krankentransport
Pflegegeld
Begünstigte Weiter- oder Selbstversicherung
für pflegende Angehörige
Kurse für pflegende Angehörige
Kurse der SVS für pflegende Angehörige
Ersatzpflege/Kurzzeitpflege
24-Stunden Pflege
Unterstützungsfonds für Menschen
mit Behinderungen

Erhalt unserer Gesundheit

Ärztliche Hilfe
Medikamente und Rezeptgebührenbefreiung
Heilbeihilfe
Hilfsmittel
Vorsorgeangebote
Heilverfahren (Kur)
Unfallheilbehandlung und Rehabilitation
Case Management
Soziale Betriebshilfe
Zivildienster in der Landwirtschaft
Caritas Familienhilfe

Wichtige Adressen & Telefonnummern

IMPRESSUM

Herausgeber: Bäuerinnen im ÖÖ Bauernbund,
Harrachstraße 12, 4010 Linz | Satz und Grafik: AGRO
Werbung GmbH;
Fotos: aletia2011 (Titelseite), sewcream, rogerphoto,
Rawpixel.com - stock.adobe.com
Nachdruck, Kopieren und Vervielfältigen nur mit
Genehmigung des Herausgebers!
November 2021 | www.ooe.bauernbund.at

Vorwort



Liebe bäuerliche Familie!

Ich sehe es als wichtige Aufgabe, euch als Familie in unserem Land zu informieren. Ihr stellt euch Tag für Tag einer Vielzahl an Herausforderungen, die wir als selbstverständlich erachten. Manche Situationen sind neu, manche bringen euch an eure Grenzen. Hier ist es wichtig, Beratung zu suchen und anzunehmen.

Der neue Familienratgeber „kurz & bündig“ soll euch im Alltag, aber auch in besonderen Situationen Unterstützung und Hilfe sein. Ihr findet darin, entsprechend eurer Situation und nach Themen gegliedert, die richtigen Ansprechpartner und Beratungsstellen. Bitte nutzt die zahlreichen Angebote zum Wohle eurer Familie.

Alles Gute und bleibt gesund!

Eure

Johanna Haider

Landesbäuerin

Zusammenleben – Familie



Lebensgemeinschaft

Lebensgefährten haben rein rechtlich betrachtet so gut wie keine gegenseitigen Verpflichtungen und Rechte, wie etwa eine Beistands- und Unterhaltspflicht. Es gilt weder das gesetzliche Erbrecht, noch ein Anspruch auf Unterhalt oder Witwen-/Witwerpension. Die Errichtung eines Testaments ist daher dringend anzuraten. Sie haben auch die Möglichkeit, Partnerschaftsverträge abzuschließen. Eine wesentlich stärkere Verbindlichkeit erhält die Lebensgemeinschaft in Form einer „eingetragenen Partnerschaft“.

Eingetragene Partnerschaft

Mit einer eingetragenen Partnerschaft gehen zwei Personen eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ein. Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft erfolgt unter gleichzeitiger und persönlicher Anwesenheit beider Partnerinnen/Partner bei einer Personenstandsbehörde (Standesamt). Seit 2019 können auch verschiedengeschlechtliche Paare in Österreich eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Eine eingetragene Partnerschaft kommt den Rechtswirkungen der Ehe sehr nahe.

Heirat/Ehegemeinschaft

Eheliche Lebensgemeinschaft heißt, dass die Ehegatten die Haushaltsführung, die Erwerbstätigkeit, die Leistung des Beistandes und die Obsorge, unter Rücksichtnahme aufeinander

und auf das Wohl der Kinder mit dem Ziel voller Ausgewogenheit ihrer Beiträge einvernehmlich gestalten.

Der eheliche Name kann entweder der des Mannes oder jener der Frau sein. Kann man sich nicht einigen, behält jeder seinen Namen. Es darf auch ein aus beiden Namen gebildeter Doppelname zum gemeinsamen Namen bestimmt werden.

In Österreich herrscht von Gesetzes wegen Gütertrennung zwischen Ehepartnern, d.h. jeder Ehegatte bleibt nach der Eheschließung Eigentümer der in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte. Nur die gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerte gehören beiden Ehegatten zusammen. Aufgrund dieser Gütertrennung sind Ehepartner nicht automatisch über das Konto etc. des anderen verfügungsberechtigt.

Daher Vorsicht bei der Kontoform. Das ODER Konto ist ein Gemeinschaftskonto, über das jeder Kontoinhaber allein verfügungsberechtigt ist, dies bleibt auch im Falle des Ablebens eines der Kontoinhaber erhalten. Beim UND Konto können nur beide Kontoinhaber gemeinsam verfügen. Im Falle des Todes einer der Kontoinhaber, hat auch der andere keinen Zugriff mehr.

Familiengründung

Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Es kann aber auch der Doppelname oder Familienname eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes bestimmt werden, geschieht dies nicht, erhält das Kind den Namen der Mutter.

Die Kosten für alle notwendigen medizinischen Maßnahmen im Falle einer Mutterschaft werden grundsätzlich von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen. Die fristgerechten Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes dienen nicht nur als vorbeugende Maßnahme, sondern sind auch eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes.

Wochengeld und Mutterschaftsbetriebshilfe

Neben den medizinischen Leistungen für Bäuerinnen im Falle einer Mutterschaft, bieten das Wochengeld und die Mutterschaftsbetriebshilfe zusätzliche Unterstützung. Betriebs- helfer/innen ermöglichen die Entlastung werdender Mütter von den körperlich schweren betrieblichen Arbeiten.

Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor der voraussichtlichen Entbindung (mit einem ärztlichen Zeugnis) bei der SVS gestellt werden. Die Leistung der Mutterschaftsbetriebshilfe erfolgt dann über Vermittlung der örtlichen Maschinen- und Betriebshilferinge und kann nur für unaufschiebbare Arbeiten am Betrieb und nicht im Haushalt, eingesetzt werden. Ist die Beistellung einer Ersatzarbeitskraft nicht möglich oder sorgt die Bäuerin selbst für eine Aushilfe, so gebührt an Stelle der Betriebshilfe ein Wochengeld in der Höhe von €56,87 täglich, für die Dauer von 8 Wochen vor bis 8 Wochen (12 Wochen bei Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten) nach der Entbindung (Wert 2021).

Zusammenleben – Familie

Familienbeihilfe

Grundsätzlich haben die Eltern bzw. der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, Anspruch auf Familienbeihilfe. Als „Eltern“ im rechtlichen Sinne können aber auch Groß-, Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern gelten. Sie alle sind dem Grundsatz nach potentiell anspruchsberechtigt.

Der Antrag auf Familienbeihilfe ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt schriftlich zu stellen. Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt: Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel des Kindes, Meldezettel der/des Antragstellerin/Antragstellers.

Kinderabsetzbetrag

Dieser wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und muss nicht gesondert beantragt werden. Er beträgt € 58,40 Pro Kind (Stand 2021).

Kinderfreibetrag

Für Kinder, für die mehr als 6 Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, besteht Anspruch auf den Kinderfreibetrag. Er wird bei der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommenssteuerklärung berücksichtigt. Er beträgt jährlich 400 Euro, wenn er von einem Steuerpflichtigen geltend gemacht wird, wenn er von zwei Steuerpflichtigen für dasselbe Kind geltend gemacht wird, beträgt er 300 Euro/Person/Jahr.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten und er beträgt monatlich € 20,- für das dritte und jedes weitere Kind. Hier darf das zu versteuernde Familieneinkommen die jährliche Grenze von € 55.000,- nicht überschreiten.

Er muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt bzw. bei der Einkommensteuer Erklärung berücksichtigt. Wenn man keine steuerpflichtigen Einkünfte hat, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

Info & Formulare:

Wohnsitzfinanzamt, www.bmf.gv.at

Kinderbetreuungsgeld

Beim Kinderbetreuungsgeld handelt es sich um eine Familienleistung, die unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit ausbezahlt wird. Der Antrag muss nach der Geburt bzw. im Anschluss an den Wochengeldbezug unverzüglich gestellt werden, da das Kinderbetreuungsgeld nur maximal 6 Monate rückwirkend ausbezahlt wird. Es kann zwischen der pauschalen Variante und der einkommensabhängigen Variante gewählt werden. In beiden Varianten bestehen jährliche Zuverdienstgrenzen, die während es Bezuges von Kinderbetreuungsgeld eingehalten werden müssen. Zusätzlich besteht aber auch für Alleinerziehende und Eltern mit geringem Einkommen die Möglichkeit, eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld zu beantragen.

Haben Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen bezogen, so kann jeder Elternteil am Ende des Gesamtbezugszeitraumes einen Antrag auf den Partnerschaftsbonus in Höhe von € 500.- stellen.

Info & Formulare: www.oesterreich.gv.at

OÖ Kinderbetreuungsbonus

Gebührt jenen Eltern, die das Angebot des beitragsfreien Kindergartens nicht in Anspruch nehmen. Beantragt werden kann die Förderung mit dem 3. Geburtstag (37. Lebensmonat) eines Kindes bis maximal zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres. Dieses beginnt mit dem auf den 5. Geburtstag folgenden Kindergarten-Arbeitsjahr. Er beträgt jährlich pro Kind 700 Euro bzw. für ab 1.1.2016 geborene Kinder 900 Euro. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen. Der Kinderbetreuungsbonus wird ohne Einkommensgrenzen ausbezahlt und ist auf EU-Inländer beschränkt. Der Antrag ist mittels (Online-)Formular an das Familienreferat des Landes Oberösterreich zu richten.

Info & Formulare: www.land-oberoesterreich.gv.at

Mutter-Kind-Zuschuss des Landes OÖ

Erziehungsberechtigte, die mit ihrem Kind ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, haben Anspruch auf den Mutter-Kind-Zuschuss, wenn ihr Kind ab dem 01.01.2013 geboren ist, sie das Kind überwiegend betreuen und mit dem Kind gemeinsam in einem Haushalt wohnen, sowie die im Vorsorgeheft beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

Der Mutter-Kind-Zuschuss beträgt 375 Euro insgesamt, der in drei Teilbeträgen zu je 125 Euro ausbezahlt wird. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 2. (24.-36. Lebensmonat), des 6. (72.-84. Lebensmonat) bzw. des 9. Lebensjahres (108.-120. Lebensmonat) des Kindes gestellt werden.

Bestätigung der Ärztin oder des Arztes über die Untersuchungen der Mutter und des Kindes (inkl. vorgesehener Impfungen) laut Mutter-Kind-Pass bzw. öffentlichem Impfplan (eine

Zusammenleben – Familie

Kopie des Impfpasses ist beizulegen). Bei Nichtoberösterreicherinnen und Nichtoberösterreichern muss eine aktuelle Arbeitsbestätigung einer oberösterreichischen Firma beigelegt werden. Der Antrag ist mit Formular an das Land OÖ, Abteilung Gesundheit, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz zu richten.

Info & Formulare: www.land-oberoesterreich.gv.at

AlleinverdienerInnenabsetzbetrag:

Anspruch auf den AlleinverdienerInnenabsetzbetrag haben Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind,

- die mehr als sechs Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft leben.
- Die von ihrem Ehegatten oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben
- Deren Partner/in oder Lebensgefährte/in nicht mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr bezieht.

Der AlleinverdienerInnenabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu. Erfüllen Partnerin und Partner (z.B. Studentenpaar mit Kind) die Voraussetzungen, steht er der Partnerin oder dem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben die Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, außer der Mann führt überwiegend den Haushalt.

AlleinerzieherInnenabsetzbetrag

Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern steht ein AlleinerzieherInnenabsetzbetrag zu. Alleinerziehende sind Steuerpflichtige, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit einer/einem (Ehe)Partner/in leben und mehr als sechs Monate Familienbeihilfe beziehen.

Info & Formulare: [Wohnsitzfinanzamt, www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Pensionsplitting

Eltern können für die Jahre der Kindererziehung ein freiwilliges Pensionsplitting vereinbaren. Dabei werden im Pensionskonto eingetragene Teilgutschriften übertragen.

Der erwerbstätige Elternteil kann Teile seiner Kontogutschrift an den Erziehenden übertragen. Jener Elternteil, der sich der Kindererziehung widmet, erhält dafür eine Gutschrift im Pensionskonto.

Es können Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich.

Eltern können für jedes Jahr die Höhe der Übertragung selbst bestimmen. Der Wert kann als Betrag oder als Prozentsatz festgelegt werden. In jedem Kalenderjahr können aber höchstens 50 % der Teilgutschrift aus Erwerbstätigkeit übertragen werden. Die Übertragung auf den erziehenden Elternteil ist jedoch nur bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage möglich. Ein formloser Antrag ist schriftlich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubringen. Eine Übertragung ist nur dann zulässig, wenn noch keiner der Elternteile eine Pension aus eigener Versicherung bezieht.

Die Übertragung wird mit Bescheid durchgeführt. Da die Vereinbarung unwiderruflich ist, kann die Übertragung nicht mehr geändert oder aufgehoben werden.

Der Elternteil, der die Teilgutschrift erhält, bekommt eine höhere Pension. Bei jenem Elternteil, der Werte seiner Teilgutschrift überträgt, vermindert sich die Pension.

Info & Formulare: [www.pv.at /pensionsplitting](http://www.pv.at/pensionsplitting)

Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag in der Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Ab 1.7.2022 erhöht sich dieser Absetzbetrag auf 2.000 Euro/Kind/Jahr. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von 500 Euro jährlich zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Auch dieser Absetzbetrag erhöht sich mit 1.7.2022 auf 650 Euro/Kind/Jahr.

Der Familienbonus Plus kann entweder von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt oder in der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden. Er steht auch jenen Personen zu, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder aus einem Gewerbebetrieb erzielen. Sie können den Familienbonus Plus in der Einkommensteuererklärung beantragen.

Info & Formulare: [Wohnsitzfinanzamt, www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Zusammenleben – Familie

Kindermehrbetrag

Alle Alleinverdienerinnen/Aleinverdiener und Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher, die so wenig verdienen, dass sie kaum bzw. gar keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten statt des Familienbonus Plus eine steuerliche Entlastung in Form des Kindermehrbetrages von 250 Euro pro Kind jährlich. Ab 1. Juli 2022 erhöht sich der Kindermehrbetrag auf 450 Euro pro Kind jährlich.

Der Kindermehrbetrag kann nur im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Info & Formulare: [Wohnsitzfinanzamt, www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Weitere Fördermöglichkeiten vom Land Oberösterreich

- OÖ Familienkarte
- OÖ Elternbildungsgutscheine
- OÖ Kinderbetreuungsbonus
- OÖ Mehrlingszuschuss
- OÖ Schulveranstaltungshilfe
- OÖ Wintersportwoche
- OÖ Wintersporttage
- Kostenlose Elternunfallversicherung während der Kinderbetreuung
- Kostenlose Kinderunfallversicherung
- Mutter-Kind-Zuschuss des Landes OÖ
- Begleitperson im Krankenhaus

Information:

www.land-oberoesterreich.at unter **Gesellschaft und Soziales > Familien**

Erhalt unserer Gesundheit



Trotz des medizinischen Fortschrittes und eines gesteigerten Gesundheitsbewusstseins in der Bevölkerung, lassen sich eine Erkrankung und ein Arztbesuch nicht immer vermeiden.

Ärztliche Hilfe

Bei Vertragsärzten ist vom Versicherten nur der pauschale Behandlungsbeitrag in der Höhe von EUR 10,74 pro Quartal zu bezahlen. Wenn im gleichen Zeitraum auch ein Zahnarzt in Anspruch genommen wird, so sind weitere EUR 10,74 pro Quartal zu bezahlen. Mitversicherte Kinder sind von diesem Behandlungsbeitrag befreit.

Bei Wahlärzten leistet die SVS nach Einsenden der bezahlten Originalhonorarnote einen Kostenzuschuss in der Höhe von 80% der jeweiligen Vertragstarife. Die sogenannten „gleichgestellten Leistungen“, wie die von Physio- und Ergotherapeuten, Logopäden, klinischen Psychologen sowie Psychotherapeuten sind den Leistungen von Ärzten gleichgestellt.

Zur Inanspruchnahme ist eine ärztliche Verordnung erforderlich, z.B. bei Psychotherapie spätestens vor der zweiten Behandlung. Sofern zwischen den Dienstleistern und der SVS Verträge bestehen, werden diese Leistungen allen Versicherten als Sachleistung zur Verfügung gestellt. Bei Fehlen entsprechender Verträge werden Kostenzuschüsse geleistet. Dazu gibt es noch bewilligungspflichtige Leistungen (Logopädische Behandlungen, Ergo- und Physiotherapie, ...)

Erhalt unserer Gesundheit

Medikamente und Rezeptgebührenbefreiung

Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit kann um eine Rezeptgebührenbefreiung bei der SVS angesucht werden.

Heilbehelfe

Sie dienen der Heilung, Besserung und auch der Vorbeugung. Darunter fallen etwa Brillen, Bauchmieder und orthopädische Schuheinlagen.

Voraussetzung für den Leistungsbezug ist eine entsprechende ärztliche Verordnung. Bewilligungsfreie Heilbehelfe (z.B. Bandagen, Nabelbruchbänder oder Gummistrümpfe) können unmittelbar beim Vertragspartner bezogen werden. Dieser berät auch über Bewilligungspflicht und verrechnet direkt mit der SVS.

Hilfsmittel

Darunter fallen unter anderem Prothesen, Krücken, Hörapparate und Rollstühle. Voraussetzung für den Leistungsbezug sind eine entsprechende ärztliche Verordnung und eine Bewilligung der SVS-Landesstelle. Die Vertragspartner verrechnen direkt mit der SVS.

Auch können Hilfsmittel, die nur vorübergehend gebraucht werden und ohne gesundheitliche Gefahr von mehreren Personen benützt werden können, von Vertragspartnern leihweise zur Verfügung gestellt werden, z.B. Krücken oder Krankenfahrstühle.

Vorsorgeangebote

Die SVS bietet eine reiche Auswahl an Maßnahmen, die der gesundheitlichen Vorbeugung und Früherkennung dienen. Für alle Altersgruppen werden kostenlose Vorsorgeuntersuchungen angeboten, darüber hinaus gibt es die Initiativen zur Brustkrebs-Früherkennung. Schutzimpfungen haben einen wichtigen Vorsorgecharakter und werden von der SVS unterstützt. Für Bauern wird eine kostenlose Zeckenschutz-Impfung angeboten. Besonders hervorzuheben ist im Bereich der Vorsorge der „Gesundheitshunderter“ und der „Sicherheitshunderter“.

Heilverfahren (Kur)

Das Ziel eines Heilverfahrens ist es, die Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen.

Die SVS kann Versicherten und Pensionsbeziehern Heilverfahren gewähren.

Grundsätzlich können, die medizinische Notwendigkeit vorausgesetzt, bis zu zwei Heilverfahren innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden.

Der Antrag muss bei medizinischer Notwendigkeit vom Hausarzt, Facharzt oder vom Spitalsarzt gestellt werden und vom Versicherten unterfertigt werden. Dem ausgefüllten Antrag sollten maßgebliche ärztliche Befunde beigefügt werden um Verzögerungen in der Bearbeitung durch die Anforderung medizinischer Unterlagen zu vermeiden.

Vor Antritt eines Aufenthaltes ist jedenfalls die Entscheidung der SVS über den eingebrachten Antrag abzuwarten. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist nicht möglich.

Für ein Heilverfahren muss je nach Einkommenshöhe bzw. Einheitswert eine tägliche Zuzahlung geleistet werden.

Unfallheilbehandlung und Rehabilitation

Die Unfallheilbehandlung soll die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Körperschädigungen oder Gesundheitsstörungen beseitigen bzw. zumindest bessern sowie eine weitere Verschlimmerung verhüten.

Der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung umfasst nämlich zwei Versicherungsfälle, den Arbeitsunfall und die Berufskrankheit.

Grundsätzlich wird eine Leistung erbracht, wenn einer dieser beiden Versicherungsfälle vorliegt. Das ist wichtig, weil sich das Leistungsniveau der Unfallversicherung – gerade bei der Rehabilitation – von jenem der Krankenversicherung deutlich unterscheiden kann.

Der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit muss **innen fünf Tagen** gemeldet werden.

Erfolgt die Meldung verspätet können daraus Nachteile entstehen.

Case Management

Eine plötzliche schwere Erkrankung, ein Unfall, die plötzliche Übernahme der Pflege eines Angehörigen, all das kann rasch zu einer großen Belastung und Überforderung der Angehörigen führen. Hier helfen die ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVS, die die Angebote im Detail kennen und mit Spitälern, Sozialhilfe- und Beratungsstellen, Rehabilitationseinrichtungen und anderen Sozialversicherungsträgern regelmäßigen Kontakt pflegen.

Information:

**Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Landesstelle
Oberösterreich, Mozartstraße 41, 4021 Linz, www.svs.at**

Erhalt unserer Gesundheit

Soziale Betriebshilfe

Die SVS bietet im Falle eines Unfalles oder bei Krankheiten, die mehr als 14 Tage dauern, bei Heilverfahren, nach Tod, bei Begleitung eines schwer kranken Kindes ins Krankenhaus oder in eine Kureinrichtung, Unterstützung für die soziale Betriebshilfe an.

Information: www.svs.at oder beim örtlich zuständigen Maschinenring

Zivildienst in der Landwirtschaft

Die Landwirtschaftskammer OÖ kann als zuständige Zivildiensteinrichtung, einem bäuerlichen Betrieb zur Überbrückung einer Notsituation, einen Zivildienst zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung zuweisen.

Information: Bei der zuständigen BBK

Caritas Familienhilfe

Die Familienhilfe der Caritas für Betreuung und Pflege unterstützt Familien in Not- und Krisensituationen. Die ausgebildeten Familienhelferinnen und Fachsozialbetreuerinnen für Familienarbeit kommen zur Unterstützung ins Haus. Der Tarif ist sozial gestaffelt und die Tätigkeiten werden in Absprache mit der Familie geplant und geleistet.

Information: Caritas für Betreuung & Pflege, Hafnerstrasse 28, 4020 Linz, an den Bezirksstandorten oder auf www.mobiledienste.or.at

Betreuung & Pflege naher Angehöriger



Die Pflege und Betreuung naher Angehöriger in den eigenen vier Wänden stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Im Folgenden seien dazu einige Hilfestellungen und Informationen angeführt.

Mobile Hilfsdienste

Sie unterstützen Menschen aller Altersklassen bei der Lebensführung, Hygiene, Ernährung,... und erleichtern je nach Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen die Pflege durch die Angehörigen. Mobile Hilfsdienste werden von den dem Sprengel zugehörigen sozialen Organisationen, wie Rotes Kreuz, Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk und Diakonie, angeboten.

Angehörigen Entlastungsdienst (AED)

Das ist ein Angebot zur kurz- oder langfristigen Entlastung pflegender Angehöriger. Die Durchführung des AED erfolgt im Auftrag der regionalen Träger sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände oder Städte) und den dem Sprengel zugehörigen sozialen Organisationen der mobilen Dienste.

Information:

Beim zuständigen Sozialhilfeverband oder unter www.shv.at

Betreuung & Pflege naher Angehöriger

Hauskrankenpflege

Die medizinische Hauskrankenpflege bietet die Möglichkeit, pflegebedürftige Personen in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung ausreichend zu versorgen. Sie wird auf Veranlassung des behandelten Arztes durch diplomiertes Pflegepersonal durchgeführt. Dies ist in Oberösterreich durch eine Vereinbarung zwischen dem Land Oberösterreich und den OÖ Krankenversicherungsträgern geregelt und wird von diesen gemeinsam finanziert, es können aber auch Kostenbeteiligungen für die Betroffenen anfallen.

Information:

Beim Hausarzt/Hausärztin und den zuständigen Krankenversicherungsträgern

Krankentransport

Die Kosten/Kostenzuschüsse für Krankentransporte werden vom zuständigen Krankenversicherungsträger bei Vorliegen von Gehunfähigkeit von und zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle im Inland übernommen. Sowohl die Gehunfähigkeit als auch die medizinische Notwendigkeit müssen durch einen ärztlichen Transportauftrag bescheinigt werden. Dies ist möglich, wenn der Betroffene infolge seiner Erkrankung bzw. Behinderung selbst, aber auch mit Unterstützung nicht in der Lage ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen. Darüber hinaus gilt es auch für Dialysepatienten, Chemo- und Strahlenpatienten im Zusammenhang mit ihren Behandlungen, Blinde und faktisch Blinde sowie Rollstuhlfahrer und ihnen gleichzuhaltende Personen. Der Transport kann durch Angehörige (Eigentransport) oder durch ein Krankentransportunternehmen mit Vertrag (Taxi, Rettung) erfolgen. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, im Vorhinein bei der SVS eine Bewilligung einzuholen.

Information:

www.svs.at, Hausarzt/Hausärztin

Pflegegeld

Das Pflegegeld soll pflegebedürftigen Menschen die erforderliche Betreuung und Hilfe (Pflege) sichern und ihnen ermöglichen, ein weitgehend selbstbestimmtes, nach persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben zu führen.

Das Ausmaß des Pflegegeldes umfasst 7 Stufen und richtet sich nach dem Pflegebedarf.

Information: www.svs.at oder www.oesterreich.gv.at

Begünstigte Weiter- oder Selbstversicherung für pflegende Angehörige

Personen, die nahe Angehörige mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 zu Hause pflegen, können sich freiwillig und kostenlos in der Pensionsversicherung versichern, die Beiträge dafür übernimmt der Bund. Diese begünstigte Selbstversicherung kann auch neben einer Pflichtversicherung bei bestehender Erwerbstätigkeit erfolgen. Wird wegen der Pflege die Erwerbstätigkeit aufgegeben, so wird die begünstigte Weiterversicherung beim zuletzt zuständigen Pensionsversicherungsträger beantragt.

Information: www.oesterreich.gv.at, bei der PVA auf www.pensionsversicherung.at oder bei der zuständigen Sozialversicherung

Kurse für pflegende Angehörige

Diese Kurse bieten den pflegenden Angehörigen fachmännische Unterstützung in Theorie und Praxis, auch der Erfahrungsaustausch untereinander kommt nicht zu kurz.

Information: Beim regionalen Sozialhilfeverband und unter www.shv.at

Kurse der SVS für pflegende Angehörige

Infokurs für pflegende Angehörige mit Tipps zur Pflege, Vorträge, Gespräche und Übungen (Dauer 4 Tage).

Gesundheitswochen jeweils für pflegende Eltern, für pflegende Angehörige während der Pflege und für nach der Pflege mit fachlichem Unterstützungs- und Hilfsprogramm sowie abwechslungsreichen Impulsen (Dauer jeweils 15 Tage).

Information: www.svs.at

Betreuung & Pflege naher Angehöriger

Ersatzpflege/Kurzzeitpflege

Das gilt für den Fall, dass pflegende Angehörige krank werden, Urlaub benötigen oder sonstigen wichtigen Erfordernissen. Die Ersatzpflege wird vom Sozialministerium gefördert.

Information: Ersatzpflege: www.sozialministeriumservice.at

Information: Kurzzeitpflegeplätze: www.altenheime.org oder
www.kurzzeitpflegeboerse-ooe.at

24-Stunden Betreuung

Solange wie möglich in den eigenen vier Wänden bleiben, aber auch eine Entlastung der pflegenden Angehörigen bringt uns die 24-Stunden Betreuung.

Die Betreuung wird bei pflegebedürftigen Personen ab der Pflegestufe 3 vom Sozialministerium gefördert und ist auch steuerlich absetzbar. Es gibt zahlreiche Institutionen, die diese Dienste anbieten.

Information: www.sozialministeriumservice.at, oesterreich.gv.at,
pflegeinfo-ooe.at, amliedstenuhause.at, pflegedaheim.at

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

Aus diesem Fonds kann für behinderungsbedingte Investitionen, wie Wohnungsadaptierungen, E-Rollstühle, technische Hilfsmittel, PKW-Adaptierungen,... ein finanzieller Zuschuss beantragt werden. Die betreffende Person muss ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben, einen Behinderungsgrad von 50 % glaubhaft machen und in einer sozialen Notlage sein.

Information: www.sozialministeriumservice.at oder oesterreich.gv.at

Wichtige Adressen & Telefonnummern

OÖ Bauernbund

Harrachstrasse 12, 4010 Linz
Tel. 0732/773866-812
www.ooe.bauernbund.at

Lebensqualität Bauernhof

- Beratungsstelle „Lebensqualität Bauernhof“

Für alle Themen rund um den bäuerlichen Betrieb, zusätzlich zur betrieblichen und fachlichen Beratung der LKOÖ.

Tel. 050 6902 1800 oder Mail an: lebensqualitaet@lk-ooe.at

- Bäuerliches Sorgetelefon:

Montag – Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr
Anonym, zum Ortstarif
0810/676 810

Telefonseelsorge Diözese Linz

Unter der Notrufnummer 142 ist die Telefonseelsorge 24 Stunden, auch an Sonn- und Feiertagen, gebührenfrei, in ganz Österreich erreichbar.

Sozialberatungsstellen

Bieten dezentrale Beratung in sozialen Belangen.

Auskünfte beim Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Soziales
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
Telefon (+43 732) 77 20-152 21
www.land-oberoesterreich.gv.at

OÖ Sozialhilfeverbände

www.shv.at

SVS – Landesstelle Oberösterreich

Mozartstrasse 41, 4010 Linz
Tel. 050-808808
www.svs.at

Land Oberösterreich

Bürgerservice, 0732 7720
www.land-oberoesterreich.gv.at

Sozialministeriumservice Landesstelle OÖ

Gruberstraße 63, 4021 Linz
Tel: 0732/7604-0
www.sozialministeriumservice.at>oberoesterreich

Pensionsversicherungsanstalt (PV) Landesstelle OÖ

Bahnhofplatz 8, 4021 Linz
Tel. 050 303 oder www.pv.at

QUELLEN

www.land-oberoesterreich.gv.at | www.oesterreich.gv.at
www.bmf.gv.at | www.pv.at | www.shv.at | www.svs.at

Raiffeisen
Oberösterreich



WERT- SCHÄTZUNG

Unterstützung für eine
erfolgreiche Übergabe
und Nachfolge.

raiffeisen-ooe.at/landwirtschaft